

# Nutzungs- bedingungen OeKB Fondsdaten Portal

Version 5.0 / September 2022

---

# Inhalt

---

<b>Inhalt</b> .....	<b>2</b>
<b>1. Präambel</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Begriffsbestimmungen / Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Berechtigung zum Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal</b> .....	<b>7</b>
3.1 Erstmögliche Registrierung .....	7
3.2 Berechtigungskonzept.....	7
3.2.1 Profile .....	7
3.2.2 AccessRules.....	7
<b>4. Journal</b> .....	<b>8</b>
<b>5. Vertraulichkeit und Datenschutz</b> .....	<b>9</b>
5.1 Vertraulichkeit .....	9
5.2 Datenschutz .....	9
5.3 Vertragsstrafen.....	9
<b>6. Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal</b> .....	<b>11</b>
6.1 OeKB Login Portal.....	11
6.2 Hochladen von Fondsdaten .....	11
6.3 Abruf von Fondsdaten.....	11
6.4 Portalbenutzer und Systemuser .....	11
6.5 Zugangszeiten .....	12
6.6 Integrität und Authentizität .....	12
<b>7. Entgelt</b> .....	<b>13</b>
<b>8. Help Desk</b> .....	<b>14</b>
<b>9. Deregistrierung</b> .....	<b>15</b>

<b>10. Weitergabe und Bereitstellung von Fondsdaten an Dritte .....</b>	<b>16</b>
10.1 Weitergabe von Fondsdaten innerhalb des Konzerns .....	16
10.2 Bereitstellung von Fondsdaten an Dritte .....	16
10.3 Bereitstellung von (aggregierten) Fondsdaten an die OeNB .....	16
10.4 Datenübernahme der Volumensdaten durch OeKB.....	16
<b>11. Haftung.....</b>	<b>18</b>
<b>12. Vertragsdauer und Kündigung .....</b>	<b>19</b>
<b>13. Sonstige Bestimmungen.....</b>	<b>20</b>
13.1 Anwendbares Recht .....	20
13.2 Gerichtsstand .....	20
13.3 Salvatorische Klausel.....	20
<b>Anlagen .....</b>	<b>21</b>

---

## 1. Präambel

---

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("OeKB") betreibt – als zentraler Anbieter von Dienstleistungen für den österreichischen Kapitalmarkt – das OeKB Fondsdaten Portal.

Auf internationaler Ebene (fundsxml.org) wurde unter Beteiligung der Arbeitsgruppe FundsXML der Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften ("VÖIG") das FundsXML Schnittstellenformat technisch und inhaltlich spezifiziert, welches von OeKB in Abstimmung mit VÖIG technisch umgesetzt wurde. Damit können Verwaltungsgesellschaften Fondsdaten in einem internationalen, standardisierten Format automatisiert über das OeKB Fondsdaten Portal austauschen und Partnern wie beispielsweise institutionellen Investoren, Datenvendoren, Banken, Versicherungen, Pensionskassen, Wirtschaftsprüfern und Vermögensverwaltern bereitstellen.

Die Nutzungsbedingungen sind vertragliche Grundlage für die Bereitstellung einer zentralen Plattform und gelten einerseits im Verhältnis OeKB zu den Datenmeldern sowie andererseits im Verhältnis OeKB zu den Datenbeziehern (hub-and-spokes Prinzip).

Die technische Bereitstellung von (aggregierten) Fondsdaten an die Oesterreichische Nationalbank ("OeNB") erfolgt auf Basis des Pflichtenheftes der VÖIG. Diese Datenbereitstellung an OeNB sowie sonstige Datenbereitstellungen an gewerbsmäßige Dritte (Datenvendoren) werden durch diese Nutzungsbedingungen im Verhältnis OeKB zu den Datenmeldern geregelt.

Inhaltliche Änderungen, Anpassungen und Aktualisierungen der Nutzungsbedingungen, einschließlich ihrer Anlagen, insbesondere um technischen und regulatorischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sind ausdrücklich vorbehalten. Die jeweils aktuelle Version der Nutzungsbedingungen, einschließlich ihrer Anlagen, wird von OeKB auf ihrer Website veröffentlicht.

## 2. Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

<b>OeKB Fondsdaten Portal</b>	Zentrale Plattform zum Austausch und zur Bereitstellung von Fondsdaten im internationalen, standardisierten Schnittstellenformat FundsXML
<b>Fondsdaten</b>	Daten im Schnittstellenformat FundsXML. Dieses wurde auf internationaler Ebene, im Rahmen der Organisation fundsxml.org, der sowohl OeKB als auch VÖIG angehören, entwickelt (einsehbar unter <a href="http://www.fundsxml.org">www.fundsxml.org</a> ) und stellt die Datentiefe und Datenbreite der von Verwaltungsgesellschaften ausgetauschten und bereitgestellten Daten dar.
<b>OeKB Login Portal</b>	Das Serviceportal der OeKB, das den zentralen Zugang zu OeKB in Form einer Web-Applikation ermöglicht
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Kapitalanlagegesellschaften, AIFM im Sinne des AIFMG und sonstige Rechtsträger, die Vermögen im Sinne von § 188 InvFG 2011 oder § 42 ImmoInvFG unmittelbar verwalten
<b>Datenmelder</b>	Eine Verwaltungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigter Dienstleister, welche Fondsdaten gemäß den Nutzungsbedingungen im OeKB Fondsdaten Portal bereitstellen
<b>Bevollmächtigter Dienstleister</b>	Ein bevollmächtigter Erfüllungsgehilfe, welcher im Auftrag eines Datenbezieher oder eines Datenmelders gemäß den Nutzungsbedingungen im OeKB Fondsdaten Portal tätig wird
<b>Datenbezieher</b>	Eine Verwaltungsgesellschaft oder eine juristische Person oder deren Bevollmächtigter Dienstleister, welche vom Datenmelder berechtigt werden, Fondsdaten über das OeKB Fondsdaten Portal abzurufen und gemäß den Nutzungsbedingungen Zugriff auf das OeKB Fondsdaten Portal haben
<b>Administrator OeKB Fondsdaten Portal</b>	Zentraler Ansprechpartner für die Bekanntgabe von Nutzern samt Userrechten gemäß Anlage ./4 der Nutzungsbedingungen sowie sämtlicher Änderungen zur Vergabe oder zum Widerruf von Userrechten
<b>Nutzer</b>	Portalbenutzer und/oder Systemuser
<b>Portalbenutzer</b>	Ein Mitarbeiter oder ein Erfüllungsgehilfe des Datenmelders oder des Datenbezieher, welcher gemäß diesen Nutzungsbedingungen von OeKB eine Zugriffsberechtigung auf das OeKB Fondsdaten Portal hat
<b>Systemuser</b>	Ein Datenmelder oder Datenbezieher oder deren Erfüllungsgehilfe, welcher das OeKB Fondsdaten Portal automatisiert gemäß diesen Nutzungsbedingungen nutzt. Damit der Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal als Systemuser erfolgen kann, ist von OeKB ein entsprechender Systemuser-Zugang einzurichten
<b>Datenvendoren</b>	Gewerbsmäßige Dritte, welche von einer Verwaltungsgesellschaft berechtigt werden, Fondsdaten über das OeKB Fondsdaten Portal abzurufen und welche mit OeKB in einer Vertragsbeziehung stehen
<b>OeNB</b>	Oesterreichische Nationalbank

<b>EZB-IF- Einzelwertpapiermeldung</b>	Monatliche Meldung von Einzelwertpapierdaten gemäß dem von VÖIG OeKB zur Verfügung gestellten Pflichtenheft, das auf der Ausweisrichtlinie zur EZB-Investmentfondsstatistik (EZB-IF-Meldung) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2533/98, Nr. 1073/2013, Nr. 1071/2013, Nr. 2532/98, Nr. 2157/99, der Leitlinie EZB/2007/9, dem § 44 Abs 1 NBG sowie dem AIFMG, basiert
<b>Aggregierte EZB-IF- Einzelwertpapiermeldung</b>	Monatliche Meldung aggregierter Bilanzdaten gemäß dem von VÖIG OeKB zur Verfügung gestellten Pflichtenheft, das auf der Ausweisrichtlinie zur EZB-Investmentfondsstatistik (EZB-IF-Meldung) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 2533/98, Nr. 1073/2013, Nr. 1071/2013, Nr. 2532/98, Nr. 2157/99, der Leitlinie EZB/2007/9, dem § 44 Abs 1 NBG sowie dem AIFMG, basiert
<b>Konzern</b>	Gruppe, bestehend aus dem Mutterunternehmen und allen nach den IFRS einzubeziehenden vollkonsolidierten Tochterunternehmen, an welcher der Datenbezieher beteiligt ist
<b>Nutzungsbedingungen</b>	Das vorliegende Dokument in seiner jeweils aktuellen Fassung
<b>Datenschutz</b>	Die OeKB verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO sind unter <a href="http://www.oekb.at/datenschutz">www.oekb.at/datenschutz</a> abrufbar.

---

## 3. Berechtigung zum Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal

---

### 3.1 Erstmalige Registrierung

Jeder Datenmelder und jeder Datenbezieher hat sich durch Übersendung einer firmenmäßig unterfertigten, vollständig ausgefüllten Registrierungserklärung (Anlage./1) zu registrieren und diese Daten laufend aktuell zu halten.

Der Austausch von Fondsdaten und ihre Bereitstellung über das OeKB Fondsdaten Portal erfolgt unter der Voraussetzung, dass eine aufrechte Registrierungserklärung mit aktuellen Stammdaten vorliegt.

### 3.2 Berechtigungskonzept

#### 3.2.1 Profile

VÖIG hat im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe FundsXML standardisierte Filter entwickelt, welche von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden, um bestimmte Datenknoten, die für den Datenbezieher nicht relevant sind oder dem Datenbezieher nicht offengelegt werden sollen, herausfiltert. Durch das Profil bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, in welcher Datentiefe und -breite Fondsdaten im OeKB Fondsdaten Portal bereitgestellt werden. Die den Datenmeldern zur Verfügung stehenden Profile sind im Dokument OeKB Fondsdaten Portal Berechtigungskonzept (Anlage./3) näher beschrieben.

#### 3.2.2 AccessRules

Die Zugriffsberechtigung für Fondsdaten im OeKB Fondsdaten Portal wird durch die AccessRules definiert, deren Schema von VÖIG im Rahmen ihrer Arbeitsgruppe FundsXML OeKB zur Verfügung gestellt wurde.

Datenmelder bestimmen durch die AccessRules, wer ab wann und bis zu welchem Stichtag, in welcher Frequenz und in welcher Datentiefe und -breite (siehe Punkt 3.2.1) auf Fondsdaten zugreifen darf. Der Aufbau und die Anwendung des AccessRules-Schemas sind im Dokument OeKB Fondsdaten Portal Berechtigungskonzept (Anlage./3) näher beschrieben.

OeKB trägt dafür Sorge, dass die Fondsdaten entsprechend der AccessRules freigeschalten sind und vergibt entsprechende Zugriffsberechtigungen an den/die Portalbenutzer.

---

## 4. Journal

---

OeKB führt ein Journal, welches sämtliche Abrufe von Fondsdaten durch Datenbezieher samt Datum und Uhrzeit protokolliert. Es dient der Überprüfung durch OeKB, ob Zugriffe auf Fondsdaten gemäß diesen Nutzungsbedingungen erfolgen.



---

## 5. Vertraulichkeit und Datenschutz

---

### 5.1 Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung der Fondsdaten ist von größter Bedeutung für Verwaltungsgesellschaften, weshalb OeKB, die Datenbezieher und die Datenmelder einer strikten Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.

Alle Informationen und Daten, die in das OeKB Fondsdaten Portal hochgeladen werden und die nicht nach Punkt 10 dieser Nutzungsbedingungen Dritten bereit zu stellen sind oder nach den gesetzlichen Bestimmungen an Dritte weitergegeben werden dürfen (im Folgenden "vertrauliche Informationen"), sind von OeKB, den Datenbeziehern und den Datenmeldern streng vertraulich zu behandeln.

OeKB und Datenbezieher verpflichten sich, ihre Vertraulichkeitsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu überbinden und haften für diese wie für sich selbst.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes gilt über die Deregistrierung gemäß Punkt 9 hinaus.

### 5.2 Datenschutz

Der Datenbezieher, der Datenmelder und OeKB sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO") und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 1999/165 idgF – "DSC") zu beachten und insbesondere die vertraulichen Informationen als geheim zu behandeln, diese weder für sich zu verwenden, zu verarbeiten, noch weiterzugeben. Die OeKB verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung nach Art 13 und 14 DSGVO sind unter [www.oekb.at/datenschutz](http://www.oekb.at/datenschutz) abrufbar.

Der Datenbezieher ist verpflichtet, Fondsdaten zu keinem anderen Zweck zu verwenden, als dies dem Verwendungszweck im Sinne dieser Nutzungsbestimmungen entspricht und hat hierfür Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Der Datenbezieher ist insbesondere verpflichtet, Fondsdaten nicht für eigene Zwecke oder die Zwecke Dritter zu nutzen oder sie anderweitig zu verwerten (Verwendungs- und Verwertungsverbot). Dem Datenbezieher ist es insbesondere untersagt, Fondsdaten zur Nachbildung von Portfolios oder als Grundlage für eigene Anlageentscheidungen heranzuziehen, auszuwerten oder Dritten weiterzugeben.

### 5.3 Vertragsstrafen

Der Datenbezieher verpflichtet sich, bei einer Verletzung der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes durch den Datenbezieher, seiner Mitarbeiter, Portalbenutzer oder Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) eine schadens- und verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von EUR 50.000 an OeKB zu bezahlen. Diese

Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. OeKB verpflichtet sich, einen etwaigen Anspruch aus dieser Vertragsstrafe jener Verwaltungsgesellschaft abzutreten, der ein Schaden aus dieser Verletzung entstanden ist. OeKB bleibt es unbenommen, einen über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schaden vom Datenbezieher geltend zu machen.

OeKB hält die jeweilige Verwaltungsgesellschaft für sämtliche Schäden aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes durch OeKB, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) mit einem Betrag von max. EUR 17.650 pro Kalenderjahr schad- und klaglos. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Jahresbegrenzung der Vertragsstrafe gilt auch dann, wenn durch einen Verstoß mehrere Datenfreischaltungen betroffen sind. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch die Verwaltungsgesellschaft gemäß den Haftungsregeln (Punkt 11) bleibt davon unbenommen.

---

## 6. Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal

---

### 6.1 OeKB Login Portal

Voraussetzung für die Nutzung des OeKB Fondsdaten Portals ist die Annahme der Nutzungsbedingungen für das Login Portal mit der Registrierungserklärung (Anlage./1).

In der aktuellen Version des OeKB Fondsdaten Portals ist keine zwei-Faktor-Authentifikation vorgesehen. Diese kann nach Absprache mit VÖIG für alle Nutzer des OeKB Fondsdaten Portals eingeführt werden und würde gesondert in Rechnung gestellt werden.

### 6.2 Hochladen von Fondsdaten

Fondsdaten sind vom Datenmelder im standardisierten Format FundsXML entweder über den OeKB Fondsdaten Portal Web-Client oder über den OeKB Fondsdaten Portal Java Client in das OeKB Fondsdaten Portal hochzuladen.

Zeitgleich mit dem Hochladen der Fondsdaten beauftragt der Datenmelder OeKB, Fondsdaten — wie in den AccessRules vom Datenmelder definiert — freizuschalten.

Den Datenmeldern steht ein Reply File zur Verfügung, dem der Status der hochgeladenen FundsXML Datei entnommen werden kann. Dadurch kann der Datenmelder überprüfen, ob die FundsXML Datei verarbeitet werden konnte oder nicht. Datenmelder sollten daher aus Gründen der Vorsicht regelmäßig überprüfen, ob die von ihnen hochgeladenen Fondsdaten richtig im OeKB Fondsdaten Portal gespeichert wurden.

### 6.3 Abruf von Fondsdaten

Datenbezieher können entweder über den OeKB Fondsdaten Portal Web-Client oder über den OeKB Fondsdaten Portal Java Client und entsprechend der vom Datenmelder definierten AccessRules Fondsdaten vom OeKB Fondsdaten Portal abrufen.

### 6.4 Portalbenutzer und Systemuser

Datenmelder und Datenbezieher geben OeKB mit der erstmaligen Registrierung (Anlage./1) den Administrator sowie jene Nutzer bekannt, welche Fondsdaten in das OeKB Fondsdaten Portal hochladen oder vom OeKB Fondsdaten Portal abrufen dürfen. Der Umfang der Rechte der Nutzer ist gemäß dem Dokument Userrechte OeKB Fondsdaten Portal (Anlage./4) bekannt zu geben. Änderungen zur Vergabe oder zum Widerruf von Userrechten sind vom Administrator mittels per E-Mail gesendetem Formular (Anlage./2) bekanntzugeben. Eine Änderung des Administrators erfordert eine Aktualisierung der Registrierung (Anlage./1).

Die Vergabe der Zugriffsberechtigung zum OeKB Fondsdaten Portal obliegt OeKB.

Ein Portalnutzer, der binnen zwei Jahren ab Hochladen/Abruf der Fondsdaten nicht zumindest einmal aktiv war, verliert ohne vorherige Benachrichtigung seine Zugriffsberechtigung zum OeKB Fondsdaten Portal.

Sämtliche Handlungen und Unterlassungen eines Portalbenutzers sind jenem Datenmelder oder Datenbezieher zuzurechnen, der den Portalbenutzer bestimmt hat, wobei der Datenmelder oder der Datenbezieher wie für eigene Handlungen und Unterlassungen haftet.

Der Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal kann auch unter Zuhilfenahme von Computerprogrammen (Software) automatisiert erfolgen ("Systemuser"). Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Systemuser-Zugang bei OeKB eingerichtet ist. Von einem Systemuser verursachte Schäden sind jenem Datenmelder oder Datenbezieher zuzurechnen, der den Systemuser-Zugang einrichten hat lassen.

## **6.5 Zugangszeiten**

Der Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal ist grundsätzlich immer offen. OeKB behält sich jedoch vor, ihn vorübergehend zur Durchführung von Datensicherungs-, System-, Wartungs-, Datenbank- oder Programmpflegearbeiten zu sperren. Diesfalls ist OeKB verpflichtet, die Datenmelder und die Datenbezieher mindestens 24 Stunden im Vorhinein zu informieren, sofern die Arbeiten an Bankarbeitstagen zwischen 8.00 bis 16.15 Uhr durchgeführt werden.

## **6.6 Integrität und Authentizität**

Die vom Datenmelder in das OeKB Fondsdaten Portal hochgeladenen Fondsdaten werden von OeKB weder auf Integrität noch auf Authentizität geprüft. Die Verantwortung für die gemeldeten Fondsdaten, insbesondere für deren inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit, trägt der Datenmelder. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die zeitgerechte Verfügbarkeit der von den Datenmeldern hochgeladenen Fondsdaten übernimmt OeKB keine wie auch immer geartete Haftung.

---

## 7. Entgelt

---

Für die Bereitstellung des OeKB Fondsdaten Portals werden Entgelte gemäß der Anlage./5 verrechnet. Im Falle von Preisänderungen wird OeKB mindestens 3 Monate im Vorhinein dem Datenmelder/dem Datenbezieher die neuen Preise zur Kenntnis bringen sowie VÖIG darüber informieren. Diesfalls können sich der Datenmelder/der Datenbezieher bis spätestens zum 15. des der Preiserhöhung vorangehenden Monats mit Wirkung zur Preiserhöhung deregistrieren. Das auf den verbleibenden Zeitraum bis zum Jahresende entfallende anteilige Entgelt wird von OeKB rückvergütet.

---

## 8. Help Desk

---

OeKB richtet zur Klärung von Fragen zum OeKB Fondsdaten Portal einen Help Desk ein. Anfragen an den Help Desk erfolgen per E-Mail ([fondsdaten@oekb.at](mailto:fondsdaten@oekb.at)).

---

## 9. Deregistrierung

---

Die Nutzung des OeKB Fondsdaten Portals kann durch Übermittlung der in Anlage./6 beiliegenden Deregistrierungserklärung beendet werden. Die Deregistrierung vom OeKB Fondsdaten Portal ist ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Voraussetzung ist die Übermittlung einer vollständig ausgefüllten Deregistrierungserklärung an OeKB. Solange keine solche Deregistrierung erfolgt, ist das in Anlage./5 vorgesehene Entgelt zu entrichten, auch wenn das OeKB Fondsdaten Portal nicht genutzt wird.

---

## 10. Weitergabe und Bereitstellung von Fondsdaten an Dritte

---

### 10.1 Weitergabe von Fondsdaten innerhalb des Konzerns

Datenbezieher sind berechtigt, abgerufene Fondsdaten innerhalb des Konzerns für regulatorische Meldezwecke weiterzuleiten. Die Prüfung, ob der Konzernatbestand gemäß den Nutzungsbedingungen vorliegt sowie die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen und/oder des Bankgeheimnisses iSd § 38 BWG obliegt dem Datenbezieher.

### 10.2 Bereitstellung von Fondsdaten an Dritte

Vom Datenmelder hochgeladene und mittels AccessRules freigegebene Fondsdaten können von OeKB für gewerbsmäßige Dritte ("Datenvendoren") im OeKB Fondsdaten Portal bereitgestellt werden.

Der Datenmelder erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass OeKB mit Datenvendoren Verträge über die Bereitstellung seiner Fondsdaten im OeKB Fondsdaten Portal gegen ein Nutzungsentgelt abschließt. Dies unter der Voraussetzung, dass die Fondsdaten gemäß den vom Datenmelder vergebenen AccessRules zur Freigabe an den Datenvendor bereitgestellt werden.

### 10.3 Bereitstellung von (aggregierten) Fondsdaten an die OeNB

Zur Unterstützung und Erleichterung eines effizienten Meldewesens, ist OeKB berechtigt, vom Datenmelder hochgeladene Fondsdaten gemäß dem von VÖIG OeKB zur Verfügung gestellten Pflichtenheft im OeKB Fondsdaten Portal für OeNB bereitzustellen.

Der Datenmelder erteilt OeKB hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, (aggregierte) Fondsdaten im OeKB Fondsdaten Portal zum Abruf durch OeNB bereitzustellen, sofern die Daten durch die Befüllung des Feldes FundsXML4/Funds/Fund/CountrySpecificData/AT/OeNB/Meldungstyp mit dem Feldinhalt 'OFI' als für OeNB bestimmt gekennzeichnet sind.

### 10.4 Datenübernahme der Volumensdaten durch OeKB

OeKB führt im Auftrag der VÖIG die Sammlung der Volumensdaten für österreichische Investment- und Immobilieninvestmentfonds durch.

Um dies in einer für die österreichischen Verwaltungsgesellschaften effizienten Weise zu ermöglichen, wird OeKB ab 1. Dezember 2020 aus den zum Zwecke der Bereitstellung an die OeNB gemäß Punkt 10.3 bereitgestellten Daten die folgenden Inhalte:



- Volumen ISIN  
FundsXML4/Funds/Fund/SingleFund/ShareClasses/ShareClass/TotalAssetValues/TotalAssetValue/  
TotalNetAssetValue/Amount
- Nettomittelveränderung ISIN  
FundsXML4/Funds/Fund/SingleFund/ShareClasses/ShareClass/CountrySpecificData/AT/  
TotalNetAssetValue/SubscriptionRedemption/Amount
- Volumen eigene Subfonds ISIN  
FundsXML4/Funds/Fund/SingleFund/ShareClasses/ShareClass/CountrySpecificData/AT/  
TotalNetAssetValue/OwnSubfunds/Amount
- Extern verwaltetes Volumen ISIN  
FundsXML4/Funds/Fund/SingleFund/ShareClasses/ShareClass/CountrySpecificData/AT/  
TotalNetAssetValue/ManagedExternally/Amount

in eigene Datenbanken übernehmen und in Auswertungen oder Online Applikationen (closed usergroup) an

- VÖIG,
- die meldenden Verwaltungsgesellschaften,
- OeNB und
- FMA

weiterleiten oder ihnen ersichtlich machen.

Darüber hinaus ist OeKB berechtigt, die Volumina (Volumen ISIN - Feld *FundsXML4/Funds/Fund/SingleFund/ShareClasses/ShareClass/TotalAssetValues/TotalAssetValue/TotalNetAssetValue/Amount*) für durch die Verwaltungsgesellschaft als Publikumsfonds Retail definierte Fonds in eigenen Auswertungen zu verwenden und eigenen Kunden zur Verfügung zu stellen.

Weiters ist OeKB berechtigt, den im Feld

- FundsXML4/Funds/Fund/CountrySpecificData/AT/OeNB/Distribution/Amount

gemeldeten Betrag für die Bildung der Summe der Ausschüttungen der Investmentfonds und der Ausschüttungen der Immobilien-Investmentfonds zu verwenden und die jeweiligen Summen an die VÖIG weiterzugeben.

Eine darüberhinausgehende Verwendung der Daten durch OeKB erfolgt nicht.

---

## 11. Haftung

---

OeKB verpflichtet sich, bei der Programmierung und beim Betrieb des OeKB Fondsdaten Portals mit der Sorgfalt eines im EDV-Dienstleistungsbereich tätigen Unternehmers vorzugehen. OeKB hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers zu verantworten.

OeKB haftet für von ihr in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesen Nutzungsbedingungen verursachte Schäden im Rahmen der Gesetze nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. OeKB haftet keinesfalls für irgendwelche direkten oder indirekten Folgeschäden oder für Schäden Dritter. Der von OeKB zu ersetzende Schaden ist insgesamt mit der Höhe des im Kalenderjahr vor dem Schadenseintritt vom Geschädigten bezahlten Entgelts gemäß Anlage./5 begrenzt.

OeKB wird unter Ausschluss von leichter Fahrlässigkeit dafür sorgen, dass das OeKB Fondsdaten Portal an Bankarbeitstagen von 8.00 bis 16.15 Uhr zugänglich ist. OeKB bedient sich auch externer Komponenten in Form von Hard- oder Systemsoftware, die dem Stand der Technik entsprechen. Für diese gelten ausschließlich die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen der Lieferanten.

OeKB haftet gegenüber dem Datenmelder für den Fall der schuldhaften unberechtigten Weitergabe von Fondsdaten oder für schuldhaft unberechtigte Zugriffsmöglichkeit auf Fondsdaten durch Datenbezieher oder sonstige nichtberechtigte Dritte.

OeKB haftet nicht für Schäden und Verzögerungen, die durch eine Störung ihres Betriebes infolge höherer Gewalt (vis major) eintreten. Gleiches gilt für Schäden, die einem Datenmelder oder einem Datenbezieher infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm verwendeten EDV erwachsen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der OeKB beruhen.

Datenmelder und Datenbezieher haften OeKB für jede schuldhaft Verletzung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes (Punkt 5) und jede missbräuchliche Verwendung des OeKB Fondsdaten Portals. In derartigen Fällen sind sie verpflichtet, OeKB schad- und klaglos zu halten.

---

## 12. Vertragsdauer und Kündigung

---

Die Nutzungsbedingungen sind vertragliche Grundlage für die Bereitstellung des OeKB Fondsdaten Portals und gelten im Verhältnis OeKB zu den Datenmeldern sowie im Verhältnis OeKB zu den Datenbeziehern, sobald eine Serviceleistung von OeKB in Anspruch genommen wird. Sie gelten für registrierte Datenmelder/Datenbezieher ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Registrierung (Punkt 3.1) bis zur Deregistrierung (Punkt 9).

Datenmelder und Datenbezieher sind berechtigt, sich mit sofortiger Wirkung zu deregistrieren, wenn

- i. OeKB gegen Vertraulichkeit und Datenschutz (Punkt 5) verstößt und/oder bei der Datenweitergabe schuldhaft fehlerhaft agiert;
- ii. das OeKB Fondsdaten Portal nicht entsprechend den Nutzungsbedingungen funktionsfähig ist oder die technische Zuverlässigkeit aufweist;
- iii. OeKB gegen wichtige Bestimmungen der Nutzungsbedingungen verstößt oder

OeKB ist berechtigt, die Geltung der Nutzungsbedingungen gegenüber Datenmeldern/ Datenbeziehern aus wichtigem Grund, insbesondere in den nachstehenden Fällen, einseitig mit sofortiger Wirkung zu beenden:

- i. wenn sich der Datenmelder/Datenbezieher mit der Begleichung von offenen Rechnungen zumindest ein Monat in Verzug befindet;
- ii. wenn der Datenmelder/Datenbezieher trotz wiederholter Aufforderung durch OeKB seine Stammdaten nicht aktualisiert (Punkt 3.1) oder sonst
- iii. gegen wichtige Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, insbesondere ein Verstoß gegen Vertraulichkeit und Datenschutz (Punkt 5) vorliegt.

OeKB ist berechtigt, im Falle der Beendigung mit sofortiger Wirkung den Zugang zum OeKB Fondsdaten Portal zu sperren. Die Verpflichtung zur Bezahlung eines ausstehenden Entgeltes pro rata bis zur Vertragssperre bleibt aufrecht.

Im Übrigen hat OeKB nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen das Recht zur ordentlichen Kündigung der Nutzungsbedingungen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

---

## **13. Sonstige Bestimmungen**

---

### **13.1 Anwendbares Recht**

Für das Rechtsverhältnis zwischen Datenmelder und OeKB einerseits sowie zwischen Datenbezieher und OeKB andererseits gelten österreichisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

### **13.2 Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen, einschließlich ihrer Geltung, wird im Verhältnis zur OeKB die ausschließliche Gerichtsbarkeit der für den ersten Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichte vereinbart.

### **13.3 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Nutzungsbedingungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt und sind diese so auszulegen oder zu ergänzen, dass ihr beabsichtigter Zweck möglichst erreicht wird.

---

## Anlagen

---

- Anlage 1 Registrierungserklärung OeKB Fondsdaten Portal
- Anlage 2 Einrichtung und Widerruf von Nutzern durch Administrator OeKB Fondsdaten Portal
- Anlage 3 Dokument OeKB Fondsdaten Portal Berechtigungskonzept
- Anlage 4 Dokument Userrechte OeKB Fondsdaten Portal
- Anlage 5 Dokument Entgelte OeKB Fondsdaten Portal
- Anlage 6 Deregistrierungserklärung

oeKB

Kapitalmarkt  
Services